

Dies und Das oder in Kürze mitgeteilt

1. Broschüre Pflegereform



Über den DGB Bestellservice können Sie die Broschüre: Pflegereform 2015 – Informationen für Versicherte und Angehörige Bestell-Nr. DGB25082 für 0,33 Euro pro Exemplar anfordern.

Praktische Informationen für Versicherte und Angehörige zu den rechtlichen Regelungen der Pflegeversicherung und insbesondere zu den Neuerungen mit Inkrafttreten des 1. Pflegestärkungsgesetzes Anfang 2015.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.dgb-bestellservice.de/besys_dgb/auswahl.php?artikelnr=DGB25082

2. Integrationsfachdienst Berlin Mitte (IFD)

Der IFD hat einen Flyer herausgebracht, in dem er auf kostenlose Angebote für Arbeitnehmer/innen mit Behinderung, Arbeitgeber/innen, **Schwerbehindertenvertretungen**, Personal- und Betriebsräte anbietet.

Der IFD bietet umfassende Beratung zu allen Fragen, die sich zum Berufs- und Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung stellen, unterstützen zum Erhalt von Arbeitsstellen.

Kontakt Daten des IFD Berlin Mitte:

Alt-Moabit 96a (2. Stock), 10559 Berlin, Tel.: 030 – 499 188 0, Fax: 030 – 499 188 50, E-Mail: ifd@u-s-e.org

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.ifd-mitte.de

Den Flyer finden Sie unter: http://u-s-e.org/fileadmin/USE/Flyer122012/20150126_USE_IFD_Flyer_DinLang_8stg_web.pdf

3. Beamtenschlaf

Studien gibt es... !

Beamte schlafen im Schnitt nur sechs Stunden und 48 Minuten pro Nacht! So fasste die Bild-Zeitung eine Studie im Online-Dienst am 12. April 2015 zusammen. Die Staatsdiener gönnen sich damit die kürzeste Nachtruhe, ergibt eine Auswertung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung. Etwas länger schlafen Angestellte: Sie kommen unter der Woche auf durchschnittlich 6:53 Stunden Schlaf/Nacht,

Selbstständige auf 6:56 Stunden. Arbeitslose schlafen durchschnittlich 7:02 Stunden, Lehrlinge 7:04 Stunden. Die längste Nachtruhe haben Rentner mit 7:12 Stunden. Das haben sich die Rentner aber auch verdient, oder?!

4. App Berlin: Online-Services der Berliner Verwaltung jetzt auch für unterwegs

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen stellt die Senatskanzlei bereits seit Anfang 2013 das Service-Portal bereit, über welches mehr als 500 Verwaltungsleistungen und Services sowie rund 300 Behördenstandorte der Berliner Verwaltung abrufbar sind.

Wo bekomme ich einen neuen Personalausweis? Wie melde ich ein Gewerbe an? Welche Unterlagen benötige ich? Mit welchen Gebühren muss ich rechnen? Wie und wo kann ich einen Termin vereinbaren?

Diese und viele weitere Fragen beantwortet jetzt rund um die Uhr und unterwegs auch eine spezielle App für Smartphones.

Die Service-App Berlin ist für die gängigen Betriebssysteme iOS und Android kostenlos in den jeweiligen App-Stores erhältlich und erfreut sich schon kurz nach dem Start großer Beliebtheit. Dies konnte man auch auf der CeBIT 2015 erleben.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://service.berlin.de/>

Die App ist sowohl im Google-Playstore als auch im iTunes-App-Store verfügbar.

Ansprechpartner: Ralf Ganser, Landesredaktion beim Regierenden Bürgermeister von Berlin / Senatskanzlei, Tel. (030) 9026-2540 bzw. ralf.ganser@senatskanzlei.berlin.de

5. Deutschland: Mehr Todesopfer bei Treppenstürzen als bei Verkehrsunfällen!

Schwer vorstellbar: Derzeit kommen mehr Menschen bei Treppenunfällen ums Leben als im Straßenverkehr: 2013 starben auf deutschen Treppen ca. 4.000 Menschen, 17 % mehr als bei Verkehrsunfällen!

Wir sollten es ernst nehmen, dass aufgrund des demographischen Wandels ein umfassendes seniorenrechtliches Bauen notwendig ist. Eine der wichtigsten Forderungen ist, die mit Rücksicht auf ältere Menschen beachtet werden sollte: Treppen müssen optimal sicher gestaltet werden!

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://nullbarriere.de/nl1519.treppenstuerze.htm>

Auch für die Schwerbehindertenvertretungen ist es wichtig, mal im Dienstgebäude auf die barrierefreie Gestaltung von Treppen zu achten. Oft sind diese nicht genügend mit Markierungen versehen. Die Schwachstellen erkennen und mit dem Dienststellenleiter über Abhilfe sprechen, sollten Sie auf jeden Fall bevor es einen ersten Verletzten oder schlimmer in Ihrem Hause gibt.

6. Änderung der Arbeitsstättenverordnung – Barrierefreie Arbeitsstätten

Die Bundesregierung hat im Oktober 2014 den Entwurf für eine Änderung der Arbeitsschutzverordnung beschlossen, der jedoch durch den Bundesrat zustimmungspflichtig ist. Dieser hat nur mit zahlreichen Maßgaben im Dezember 2014 zugestimmt, sodass die Verordnung erneut vom Bundeskabinett beschlossen werden musste. Das geplante Inkrafttreten Anfang Januar 2015 verschob sich entsprechend, so dass nach Intervention der Deutschen Arbeitgeberverbände und Beratungen im Koalitionsausschuss die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) nun noch einmal überarbeitet und dann erneut im Kabinett beraten werden soll.

Eine wesentliche Veränderung in der geplanten neuen Fassung der ArbStättV ist die Erweiterung der Arbeitgeberpflichten in § 3a Abs. 2 ArbStättV 2015 hinsichtlich der barrierefreien Umgestaltung auch auf Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte.

Allerdings wird – auch im Entwurf der neuen ArbStättV - nur denjenigen Arbeitgebern, welche tatsächlich Menschen mit Behinderung beschäftigen, nach § 3a Abs. 2 ArbStättV staatliche Unterstützung in Aussicht gestellt. Ob auf diese Weise ein nachhaltiger Anreiz geschaffen wird, mehr schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen zu beschäftigen, bleibt abzuwarten.

Der ebenfalls in der geplanten neuen Fassung überarbeitete Katalog der Ordnungswidrigkeiten (§ 9 Abs.1 ArbStättV) umfasst neun Tatbestände.



7. Urteil: Anspruch auf Entgeltfortzahlung für ambulante Kur nur bei medizinischer Notwendigkeit (LAG Niedersachsen, Az.: 10 Sa 1005/14)

§ 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) stellt den Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall der Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation gleich. Dies nur dann, wenn die Maßnahme von einem Sozialleistungsträger als notwendig bewilligt oder bei Privatversicherten als erforderlich ärztlich verordnet wurde.

In dem zu entscheidenden Fall war die Klägerin seit 2002 Arbeitnehmerin beim Land Niedersachsen. Im Jahre 2013 unterzog sie sich einer 3-wöchigen ambulanten Vorsorgekur auf der Insel Langeoog, an deren Kosten sich die Krankenkasse beteiligte. Der Arbeitgeber betrachtete die Abwesenheitszeit der Klägerin als Erholungsurlaub. Im Gegensatz dazu ist die Klägerin der Auffassung, ihr stehe für den Kuraufenthalt sowohl nach dem EntgFG als auch nach dem TV-Land Entgeltfortzahlung zu und beantragte daher die Feststellung, dass ihr für das Jahr 2013 noch 15 Tage Urlaub zustehen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Anspruchsvoraussetzungen des EntgFG und des TV-Land nicht vorliegen. Der Klägerin sei es nicht gelungen nachzuweisen, dass die Kurmaßnahme dazu diene, eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder eine sonst drohende Krankheit zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden. Bloße Erholungskuren, so das LAG, die lediglich der Vorbeugung gegen allgemeine Verschleißerscheinungen oder der Verbesserung des Allgemeinbefindens dienen, lösen keinen Anspruch auf

Entgeltfortzahlung nach dem EntgFG aus. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da das Landesarbeitsgericht in der zu entscheidenden Rechtsfrage eine grundsätzliche Bedeutung sah und die Revision zum Bundesarbeitsgericht zuließ.

Um Unsicherheiten oder gar Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber zu vermeiden, sollte frühzeitig mit dem zuständigen Sozialleistungsträger und dem Arzt abgeklärt werden, ob es sich bei der begehrten Maßnahme um eine „Erholungskur“ oder medizinische Rehabilitation handelt.



8. Rabatte für Menschen mit Behinderung

MyHandicap recherchiert und listet für seine Freunde und Förderer die aktuellsten Rabatte für Menschen mit Behinderung. Sukzessiv wird die Rabattliste Branche um Branche erweitert. Also gucken Sie immer mal wieder rein!

Rabatte für MyHandicap-Nutzer:

- 10% Gutschein im Onlineshop für Zimmerpflanzen
- 5% Rabatt für Hilfsmittel
- 200 EUR Prämie von Ford

Menschen mit Behinderung haben in einigen Bereichen Anspruch auf einen sogenannten Nachteilsausgleich, zum Beispiel bei Fahrten im öffentlichen Nahverkehr. Die Gewährung des Nachteilsausgleiches für behinderte Menschen ist im SGB IX geregelt. Zumeist hängt der Ausgleich vom Grad der Behinderung sowie den eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis ab.

In den meisten Branchen liegt die Vergabe eines "Behindertenrabattes" oder einer Vergünstigung für behinderte Menschen allerdings in der Hand der Unternehmen. Rabatte werden beim Autokauf, für das Telefonieren oder auch bei Eintrittskarten gewährt.

Ist im Behindertenausweis eingetragen, dass eine Begleitperson notwendig ist, ist der Eintritt für diese Person zudem in vielen Fällen frei. Für jemanden, der eine Ermäßigung nutzen und Geld sparen möchte, empfiehlt es sich daher, genau hinzugucken und bei gleicher Qualität auch ein bisschen Politik mit dem Einkaufszettel zu machen.

Mehr Infos unter: <http://www.myhandicap.de/behinderung-rabatte-sparen.html>

